

---



---

### **Der Westen im Kalten Krieg 1945-1989**

Rezension von: Heinrich August Winkler,  
Geschichte des Westens. Vom Kalten  
Krieg zum Mauerfall, Verlag C.H. Beck,  
München 2014, 1.258 Seiten, gebunden,  
€ 39,95; ISBN 978-3-406-66984-2.

---



---

Zum Kernbestand des normativen Projekts des Westens gehören für Winkler die unveräußerlichen Menschen- und Bürgerrechte, die Herrschaft des Rechts, die Gewaltenteilung und die repräsentative Demokratie.

Ging es im „Langen Weg nach Westen“ (2000), einer problemorientierten deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, um die Schwierigkeiten Deutschlands, sich die politische Kultur des Westens anzueignen, so griff Winkler im 2009 veröffentlichten ersten Band seines *opus magnum* „Geschichte des Westens“ die im deutschen Kontext gestellten Fragen erneut auf und behandelte sie in einem weiteren Zusammenhang, untersuchte, wie in den anderen europäischen Ländern und in Nordamerika die Wege nach Westen verliefen. Wie kam das normative „Projekt des Westens“ überhaupt zustande? Welches sind seine historischen Wurzeln? Wie vollzog sich die „Verwestlichung des Westens“ im 19. Jahrhundert, nachdem das Projekt in der Aufklärung ausformuliert worden war?

Im zweiten, 2011 erschienenen Band befasste sich Winkler einerseits mit den fundamentalen Herausforderungen des Westens durch Kommunismus, Faschismus und Nationalsozialismus in der von zwei Weltkriegen und der weltweiten Wirtschaftskrise dazwi-

schen geprägten Ausnahmezeit von 1914 bis 1945 und andererseits mit den Reaktionen der in die Defensive geratenen westlichen Demokratien auf die wirtschaftlichen Verwerfungen, die Ausstrahlung der autoritären und totalitären Regime und den vom nationalsozialistischen Deutschland ausgelösten Zweiten Weltkrieg.

Die Leitlinien von Winklers Darstellungen in diesen beiden Bänden sind neben der Entstehung des westlichen Projekts im Abendland und der Ungleichzeitigkeit seiner Verwirklichung im 19. Jahrhundert die Widersprüche zwischen Projekt und Praxis, die sich immer wieder – in den einzelnen Ländern in unterschiedlicher Ausprägung – auftaten und weiter auftun, sowie die Außenwirkungen des Projekts und die Wechselwirkungen zwischen dem Westen und dem Nicht-Westen.

Ist der erste Band vor allem eine Problem- und Diskursgeschichte mit dem Schwerpunkt auf politischen Ideen, so überwiegt im zweiten Teil die Politikgeschichte. Der Wirtschafts- und Sozialgeschichte kommt bei der Darlegung und Analyse der Zwischenkriegszeit ein wichtiger Stellenwert zu.

### **Der Westen in der „Ausnahmezeit“ 1914-1945**

Im Vordergrund von Winklers Darstellung der Herausforderungen des Westens im Zeitalter der Weltkriege steht die deutsche Geschichte. Der Autor begründet dies schon zu Beginn der Einleitung: „Die Rolle Deutschlands war zwischen 1914 und 1945 so zentral, dass man die Zeit der beiden Weltkriege geradezu als das deutsche Kapitel in der Geschichte des Westens bezeichnen kann“ (Bd. 2, S. 11).

Ausführlich behandelt Winkler auch

die beiden anderen wesentlichen Herde der Herausforderung für den Westen, deren Entstehung dem Nationalsozialismus zeitlich vorausging: die bolschewistische Diktatur in der Sowjetunion und das faschistische Regime in Italien. Beide stellten radikale, totalitäre Gegenentwürfe zum normativen Projekt des Westens dar, beide hatten eine starke Ausstrahlung auf ganz Europa und riefen jeweils massive Gegenreaktionen hervor.

Mit Hitler kam in Deutschland der Antisemitismus in seiner radikalsten Form an die Macht. Wenn Hitlers Politik ein alles andere überragendes Ziel hatte, dann von Anfang an die „Entfernung“ der Juden aus Deutschland. Auf welche Art und Weise diese erfolgen sollte, das war lange Zeit unklar, und die diesbezüglichen Vorstellungen änderten sich häufig, je nach politisch-militärischer Lage. Die Angriffskriege gegen Polen und die Sowjetunion waren nicht nur Vernichtungskriege gegen deren Bevölkerung, sondern in ihrem Schatten wurde die Ermordung eines Großteils der europäischen Juden vollzogen – im Auftrag der Regierung einer Nation, die kulturell zum Westen gehörte und mit westlichen Maßstäben zu messen war.

Auch in jenen westlichen Ländern, in denen sich der demokratische Kapitalismus in der Beobachtungsperiode als widerstands-, trag- und anpassungsfähig erwies, verstieß die Politik immer wieder gegen die eigenen normativen Postulate.

Was den Westen freilich auch auszeichnet, ist – projektimmanent – seine Fähigkeit zur Selbstkritik, zur Korrektur seiner Praxis und zur Weiterentwicklung seines Projekts. Bürgerrechte, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Demokratie und eine entwickelte, plu-

ralistische Zivilgesellschaft dienen ja nicht zuletzt dem Zweck, gravierende Fehlentwicklungen korrigieren zu können. Der Westen, so Winkler in der Einleitung des ersten Bandes, „kann für die Verbreitung seiner Werte nichts Besseres tun, als sich selbst an sie zu halten und selbstkritisch mit seiner Geschichte umzugehen, die auf weiten Strecken eine Geschichte von Verstößen gegen die eigenen Ideale war“ (Bd. 1, S. 24).

Die wenigen westlichen Länder Europas, die ihre Unabhängigkeit auch in der Zeit der Hegemonie des nationalsozialistischen Deutschland bewahren konnten, überlebten letztlich nur mit der Hilfe der außereuropäischen Staaten des Westens – USA, Kanada, Australien, Neuseeland – und anderer britischer Dominionen.

Winkler ist es im zweiten Band souverän gelungen, die Epoche der Weltkriege und der Großen Depression, über die unzählige Einzeldarstellungen vorliegen, unter dem Aspekt einer politischen Idee, nämlich des normativen Projekts des Westens, geordnet, zusammenhängend, anschaulich und umfassend darzustellen und zu analysieren.

Im dritten Band schildert und analysiert Winkler die Entwicklung der westlichen Länder vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zum Umbruch der Jahre 1989-1991.

### **Renaissance der Menschenrechte**

In der am 24.10.1945 in Kraft getretenen Charta der Vereinten Nationen verpflichteten sich alle Gründungsmitglieder nicht nur zur Erhaltung des Weltfriedens und zur guten Nachbarschaft, sondern auch zur Achtung vor den Menschenrechten und Grundfrei-

heiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache und der Religion.

Die Passage der UN-Charta zu den Menschenrechten war die Hauptinspiration der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, welche die UNO-Vollversammlung am 10.12.1948 annahm. Die Erklärung enthielt alle klassischen Grundrechte sowie einige soziale Grundrechte, ferner das Verbot von Sklaverei, Sklavenhandel und Folter. Die Herrschaft des Rechts wurde als Gewähr des Schutzes der Menschenrechte bezeichnet.

Hauptquellen der Menschenrechtserklärung waren die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vom 4.7.1776, die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der französischen Nationalversammlung vom 26.8.1789 und die amerikanische Bill of Rights von 1791 mit den ersten zehn Zusatzartikeln zur Verfassung der USA.

Bereits einen Tag zuvor hatte die Vollversammlung der UNO die „Konvention über die Verhinderung und Bestrafung von Völkermord“ beschlossen. Beschuldigte waren demgemäß entweder durch ein Gericht des Staates, in dem die Tat begangen wurde, oder durch ein internationales Gericht zu bestrafen. (Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag wurde allerdings erst 2003 errichtet.) Die Konventionsstaaten verpflichteten sich gegebenenfalls zur Auslieferung der Beschuldigten. Damit durchbrach die Völkermordkonvention das Prinzip der Untastbarkeit staatlicher Souveränität, welches seit dem Westfälischen Frieden von 1648 als sakrosankt gegolten hatte. Gemeinsam mit der Genfer Konvention von 1949 wurde die Völkermordkonvention zum Fundament des Völkerstrafrechts und „trug zusammen

mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dazu bei, das Bewußtsein für die menschenrechtlichen Schranken der einzelstaatlichen Souveränität und die Legitimität humanitärer Interventionen der Völkergemeinschaft zu schärfen“ (S. 138).

Am 4.11.1950 unterzeichneten die Mitgliedsländer des Europarats in Straßburg die „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“, die einen umfassenden Katalog von Grundrechten enthielt. Auch diese Konvention verletzte das Souveränitätsprinzip, denn sie schuf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, an den sich alle BürgerInnen der Mitgliedsstaaten wenden können, und die Mitgliedsländer verpflichteten sich, in Rechtssachen, in denen sie selbst Partei waren, dem Urteil des Gerichtshofs zu folgen.

Sanktionen im Falle der Verletzung von Menschenrechten sah die UNO-Deklaration von 1948 freilich nicht vor, und einen völkerrechtlich verbindlichen Charakter besaß die Erklärung auch nicht. „Hätten alle Mitglieder der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zur verbindlichen Richtschnur von Gesetzgebung und Politik gemacht, wäre das Ergebnis eine andere Welt gewesen ...“ (S. 133). Doch tatsächlich bestand selbst in den Ländern, die der Menschenrechtserklärung zugestimmt hatten, weiterhin eine – mehr oder weniger breite – Kluft zwischen dem Bekenntnis zur Erklärung und der Realität, ganz zu schweigen von jenen Ländern, die – aus unterschiedlichen Gründen – die Vorlage der Menschenrechtskommission ihre Zustimmung verweigert hatten. Immerhin erlangte die Menschenrechtsdeklaration mit der Zeit eine normative Autorität, an der

sich zumindest jene Staaten orientierten, die Wert darauf legten, als Rechtsstaat anerkannt zu werden.

### **Kalter Krieg und Eindämmungspolitik**

Die sowjetische Machtübernahme in Osteuropa ab 1944 und die folgende Etablierung von Einparteienregimen nach stalinistischem Vorbild ebendort bis 1949 bedeutete, dass die sich dem Westen zugehörig betrachtenden Länder und Regionen Osteuropas von Estland im Norden bis Kroatien im Süden in die sowjetisch beherrschte Sphäre fielen, was konkret hieß, dass wichtige politische Entscheidungen formell (wie im Falle der Sowjetrepubliken) oder *de facto* (wie im Falle der Satellitenstaaten) im Politbüro in Moskau fielen. Diese osteuropäischen Teile des alten Westens sollten bis 1989/91 unter der totalitären Herrschaft der KPdSU und der nationalen kommunistischen Parteien bleiben, die im halben Jahrhundert zwischen 1945 und 1991 den wichtigsten ideologischen, gesellschafts- und machtpolitischen Gegenpol des Westens bildeten. Im Februar 1946 äußerte George Kennan, damals amerikanischer Geschäftsträger in Moskau, zur Außenpolitik der Sowjetunion: „Der Logik der Vernunft unzugänglich, ist sie der Logik der Macht in hohem Maß zugänglich. Daher kann sie sich ohne weiteres zurückziehen – und das tut sie im allgemeinen –, wenn sie irgendwo auf starken Widerstand stößt.“ (S. 64. Dies ist nach Meinung vieler wohlinformierter Beobachter des Regimes des ehemaligen KGB-Funktionärs Putin auch eine im Wesentlichen zutreffende Charakterisierung der Außenpolitik des gegenwärtigen Russland.)

Winkler erinnert daran, dass die USA in der Anfangsphase des Kalten Kriegs zum Geburtshelfer der Vereinigung der den westlichen Werten verpflichteten europäischen Ländern wurde, indem sie mit der „Eindämmungspolitik“ (Truman-Doktrin vom März 1947) und mit dem Marshallplan (European Recovery Program – ERP, ab April 1948) die militärische Sicherheit und den wirtschaftlichen (Wieder-)Aufstieg Westeuropas gewährleisteten. Auch die meisten Regierungen der ostmittel- und südosteuropäischen Länder zeigten Interesse an Letzterem, doch Stalin legte sein Veto gegen deren Teilnahme an der Pariser Konferenz im Juli 1947 ein.

Die Blockade Westberlins durch die Sowjetunion von Juni 1948 bis Mai 1949 hatte die Gründung eines wechselseitigen Verteidigungsbündnisses zwischen den USA und Kanada sowie zehn westeuropäischen Staaten zur Folge. Der Nordatlantikpakt wurde Anfang April 1949 unterzeichnet und verpflichtete die NATO-Mitgliedsländer nicht nur zur gemeinsamen militärischen Verteidigung im Falle des Angriffs auf ein Mitglied, sondern auch zur politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Mit dem Beitritt weiterer westeuropäischer Länder in den folgenden Jahrzehnten wurde die NATO zu jener Organisation, die große Teile des transatlantischen Westens einschloss. Nie zuvor, betont Winkler, hatte der transatlantische Westen so sehr eine Einheit gebildet wie zwischen 1949 und 1991.

### **Die Rückkehr Deutschlands in die westliche Gemeinschaft**

Mit der Billigung der Verfassung des neuen, demokratischen Staates („Bun-

desrepublik Deutschland“) auf dem Territorium der Westzone, d. h. des Besatzungsgebiets der drei Westalliierten USA, Großbritannien und Frankreich, durch eben jene alliierten Militärgouverneure Mitte Mai 1949 kehrte ein Teil Deutschlands in die Staatengemeinschaft zurück, die sich dem normativen Projekt des Westens verpflichtet fühlte. Die im Oktober 1949 proklamierte DDR hingegen, die das Territorium der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) umfasste, war eine Volksrepublik nach sowjetischem Muster, d. h. eine Einparteiendiktatur, in der die richtungweisenden Entscheidungen indes nicht das Politbüro der SED, der kommunistischen Einheitspartei, sondern Moskau fällte.

Der Entwurf der Verfassung der BRD wurde vom „Parlamentarischen Rat“ ausgearbeitet, dem 65 von den Landtagen der Bundesländer der Westzone gewählte Mitglieder angehörten. Der Rat konnte auf die Erfahrungen der gescheiterten parlamentarischen Demokratie von Weimar und der von außen niedergeworfenen totalitären NS-Herrschaft zurückblicken und in der SBZ den Aufbau einer neuen, stalinistischen Diktatur beobachten.

Während die Weimarer Reichsverfassung dem Mehrheitswillen keine konstitutionellen Zügel angelegt hatte, schützte das Bonner Grundgesetz Mehrheiten vor sich selbst, indem bestimmte unveräußerliche Werte und freiheitssichernde Institutionen ihrem Willen entzogen waren: Das Bundesverfassungsgericht wurde mit der Kompetenz ausgestattet, verfassungsfeindliche Parteien zu verbieten. Die sog. „Ewigkeitsklausel“ erklärte Änderungen des Grundgesetzes für unzulässig, durch welche die in den Grundrechtsartikeln niedergelegten Prinzi-

pien berührt würden. Parlamentarische Mehrheiten konnten ihre Verantwortung nicht auf das Staatsoberhaupt abschieben, und sie vermochten einen Regierungschef nur durch ein „konstruktives Misstrauensvotum“ stürzen, d. h. durch die Wahl eines Nachfolgers. Das Grundgesetz stärkte also die parlamentsverantwortliche Regierung und insbesondere den vom Bundestag gewählten Bundeskanzler, um der opportunistischen Versuchung der Parteien und der „bonapartistischen“ Versuchung des Staatsoberhauptes entgegenzuwirken. Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung waren uneingeschränkt an die Grundrechte gebunden, die – anders als in der Weimarer Republik – unmittelbar geltendes Recht waren. Das Grundgesetz durfte – im Gegensatz zur Verfassung von 1919 – nur durch ein Gesetz verändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich modifizierte oder ergänzte. Die Überwachung der strikten Einhaltung des Grundgesetzes und die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger wurde dem Bundesverfassungsgericht übertragen, das in Weimar keine Vorläuferin hatte.

Nach der Billigung der Verfassung durch die Alliierten und die Landtage wurde das Grundgesetz am 23.5.1949 verkündet – das Gründungsdatum des neuen Staates, der freilich erst mit der Aufhebung des alliierten Besatzungsstatuts im Mai 1955 die Souveränität erlangte.

### **Europäische Integration und Elemente sozialer Demokratie**

Am 25.3.1957 unterzeichneten die Vertreter von sechs westeuropäischen Ländern (F, I, Benelux, BRD) die Römi-

schen Verträge, durch welche die EWG begründet wurde. Die EWG schuf eine Zollunion und damit einen gemeinsamen europäischen Markt für Arbeit, Waren und Kapital. Die Mitgliedstaaten legten sich auf eine gemeinsame Handels-, Agrar-, Verkehrs- und Wettbewerbspolitik fest. Weiters verpflichteten sie sich zur Koordination ihrer Wirtschafts- und Währungspolitik und zur Harmonisierung ihrer Steuer- und Sozialpolitik. (Wie die LeserInnen sofort feststellen, ist manches davon bis heute nicht realisiert oder nur in Ansätzen verwirklicht.) In der Präambel bekannten sich die Vertragsländer zu ihrem festen Willen, „einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“.

In den 1950er- und 1960er-Jahren bildete sich in den meisten Gesellschaften Westeuropas ein fordistisches Regulationsregime heraus, welches in spezifischer Weise Kapitalismus und Sozialstaat integrierte, liberale Ideen mit indirekten Planungskonzepten verband und nationalstaatliche Orientierungen mit der Einbindung in die europäische Integration.

Der Neokorporatismus konnte sich in dieser Phase entfalten, weil die bis Mitte der 1970er-Jahre anhaltende Vollbeschäftigung die den Gewerkschaften zur Verfügung stehenden Machtressourcen (strukturelle, organisatorische, institutionelle und gesellschaftliche) stärkte. Die Hauptakteure unter diesem Regime, der Staat, die Unternehmer der Realwirtschaft und die Gewerkschaften, waren annähernd gleich stark und rangen in Verhandlungen und Konflikten um Kompromisse. Der Staat agierte als marktkorrigierender Wohlfahrts- und Umverteilungsstaat.

Institutionelle Macht von Gewerkschaften beruhte auf Institutionen, die

externe Quellen der Unterstützung für sie darstellten (z. B. Kollektivverträge, Betriebsräte, Sozialpartnerschaft u. v. a.). Diese Institutionen waren meist das Resultat von historischen Auseinandersetzungen und Verhandlungen, d. h. der Mobilisierung von struktureller und organisatorischer Macht sowie der Ausübung gesellschaftlicher Macht: Unter bestimmten historischen Umständen, bspw. nach dem Ersten Weltkrieg und im „goldenen Zeitalter“ des Fordismus, das von Arbeitskräfteknappheit und hohem Wirtschaftswachstum geprägt war, konnten Staat und Arbeitgebern Kompromisse in der Form von Institutionen abgerungen werden. Mit anderen Worten: Im Fordismus waren die Gewerkschaften in vielen westeuropäischen Ländern imstande, ein gewisses Maß an sozialer Demokratie zu erkämpfen. Freilich gerieten diese sozialen Kompromisse ab den späten 1970er-Jahren aufgrund des Endes der Vollbeschäftigung und des Vordringens neoliberalen Gedankenguts mehr und mehr unter Druck.

### **Der Helsinki-Prozess**

Anfang der 1970er-Jahre näherten sich West und Ost einander an, eine Phase der Entspannung im Kalten Krieg setzte ein. Der Warschauer Pakt war interessiert an der Anerkennung der bestehenden Grenzen, der Existenz von zwei deutschen Staaten und des Prinzips der Nichteinmischung, die westeuropäischen Länder an militärischer Sicherheit und vertrauensbildenden Maßnahmen in diesem Bereich sowie an der Achtung der Menschenrechte und Familienzusammenführung, beide Seiten an umfassender Sicherheit und verstärkter wirtschaftlicher Zusammenarbeit. Daher schien

ein Kompromiss im Rahmen der Verhandlungen der „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (KSZE), die 1973 in Helsinki/Helsingfors begann, möglich.

Die Unterzeichnung der Schlussakte der KSZE erfolgte ebendort am 1.8.1975. Die Schlussakte bestätigte die „Unverletzlichkeit“ der Grenzen und das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der 35 Unterzeichnerstaaten aus Europa und Nordamerika (USA, Kanada). Damit hatte die Sowjetunion die weitere Anerkennung ihrer Vormachtstellung im östlichen Europa durch den Westen erreicht. Für den Westen stellte der sog. „Korb 1“ den größten Verhandlungserfolg dar, enthielt dieser doch das Bekenntnis zum Selbstbestimmungsrecht der Völker und zur „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit“. Freilich wurde das Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte wesentlich relativiert durch die Betonung des Prinzips der Nichtintervention in innere Angelegenheiten. Aber im Westen bestand die Hoffnung, dass die Aufnahme der Menschenrechtspassage in der Schlussakte jene Kräfte in den osteuropäischen Satellitenstaaten stärken würde, die sich für einen Wandel in Richtung Rechtsstaat und Demokratie einsetzten.

Kurzfristig hatte die Unterzeichnung der Schlussakte nicht diese erhofften Wirkungen auf den sowjetischen Machtbereich: Zwar wurden Menschenrechtsaktivisten nicht in allen Fällen sofort verhaftet wie in der Vergangenheit, aber die Dissidentenbewegungen unterlagen weiterhin scharfen Repressionen, und die politischen Gefangenen blieben inhaftiert.

Langfristig jedoch erwies sich Repression als untaugliches Mittel zur politischen Stabilisierung des kommunistischen Herrschaftssystems. Kritikern gab die Schlussakte die Möglichkeit, ihre Regierung an jene Normen zu erinnern, die sie sich mit der Unterzeichnung zumindest formal zu eigen gemacht hatten. Auf dieses völkerrechtliche Dokument beriefen sich die „Öffentliche Gruppe zur Förderung der Beschlüsse von Helsinki“ um den Friedensnobelpreisträger Andrej Sacharow in der Sowjetunion, die Unterzeichner der „Charta 77“ in der Tschechoslowakei, die AktivistInnen der unabhängigen Gewerkschaft „Solidarität“ in Polen und Kritiker in der DDR.

### **Umbruch 1989-1991**

Im Rückblick wird deutlich, dass die Ratifizierung der KSZE-Schlussakte den Beginn jenes „Helsinki-Prozesses“ darstellte, der wesentlich dazu beitrug, den überwiegend friedlichen Umbruch im sowjetisch dominierten östlichen Europa von 1989 bis 1991 zu ermöglichen.

Die politischen Umwälzungen in Osteuropa der Jahre 1989-1991 – der Zusammenbruch der kommunistischen Regime in den sowjetischen Satellitenstaaten, das Ende der Sowjetunion – bedeuteten „einen weiteren großen Schritt in Richtung der Globalisierung der Menschenrechte“ (S. 14).

Der ostmitteleuropäische Teil des alten Westens, der 1944-1949 unter sowjetische Vorherrschaft geraten war, konnte jetzt selbst über seine politische und gesellschaftliche Entwicklung entscheiden.

Im November 1990 setzte Michail Gorbatschow auf dem KSZE-Gipfel seine Unterschrift unter die „Charta

von Paris“. Der Kalte Krieg war vorbei, und die Normen des Westens schießen nun auch für Russland zu gelten: Alle Unterzeichner der Charta verpflichteten sich, „die Demokratie als einzige Staatsform unserer Nationen aufzubauen, zu festigen und zu stärken“.

Es sollte jedoch ganz anders kommen. Ab 2000 führte Putin die Russische Föderation auf einen anderen Weg, und die russische Gesellschaft folgte ihm überwiegend: in Richtung auf ein autoritäres Regime, die Gleichschaltung der Justiz, die Unterdrückung aller zivilgesellschaftlichen Bestrebungen und jeglicher Opposition, die Militarisierung der Gesellschaft, die staatliche Kontrolle aller Medien, die Abschottung vom Westen und eine aggressive Außenpolitik im Dienste der Absicherung der Herrschaft der wenigen.

Spätestens die hybride Kriegsführung Russlands gegen die Ukraine ab 2014 zwang den Westen mittlerweile, sich von der großen Hoffnung der Jahre 1989-1991, die Ideen der Menschenrechte, des Rechtsstaats, der Gewaltenteilung und der Demokratie würden sich nicht nur auf die osteuropäischen Satelliten, sondern auf das ganze Gebiet der Sowjetunion verbreiten, zu verabschieden.

Der dritte Band der „Geschichte des Westens“ ist nicht weniger als eine politische Weltgeschichte der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Ein Werk mit einem derartig umfassenden Ansatz gab es bisher nicht. Auch die Wirtschafts- und die Sozialgeschichte kommen nicht zu kurz.

Dieser umfassende Ansatz hat allerdings auch einen Nachteil: Die besondere Bezugnahme auf die Widersprüche oder Lücken zwischen den Idealen und Normen des Westens und der jeweiligen Wirklichkeit, welche den ersten und zweiten Band auszeichnet, tritt im dritten Band eher in den Hintergrund.

Die vom normativen Projekt des Westens ausgehende Perspektive bedingt freilich auch im dritten Band, dass die Kritik des Autors an den westlichen Staaten und Gesellschaften viel ausgeprägter ist als jene an Ländern, die sich nicht diesen Werten verpflichtet haben. Besonders scharf ist die Kritik Winklers an dem Vorgehen der Westmächte gegenüber der sich emanzipierenden Dritten Welt. Wie auch in den ersten beiden Bänden erzählt Winkler mit bestechender Klarheit, Präzision und Schnörkellosigkeit.

Martin Mailberg